



## **Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte“**

---

### Inhaltsverzeichnis

|   |   |
|---|---|
| § 1 Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“ ..... | 2 |
| § 2 Verfahren.....                                      | 2 |
| § 3 Genehmigungspflicht.....                            | 2 |
| § 4 Frist für die Durchführung der Sanierung .....      | 2 |
| § 5 Inkrafttreten .....                                 | 2 |

*Aufgrund § 142 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der bekanntgemachten Neufassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt Seiten 582 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBl. S. 221) m.W.v. 30.06.2018 hat der Gemeinderat der*

Gemeinde Steinach i. K.

in seiner Sitzung am 30.07.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte“ beschlossen:

### **Präambel / Zielsetzung**

Diese dient

- a) der Schaffung einer neuen Ortsmitte: Adlerplatz bis Pfarrgarten/Rathaus,
- b) der Aufwertung des öffentlichen Raumes,
- c) der Verbesserung der Aufenthaltsqualität und der Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer,
- d) dem Erhalt und der Verbesserung des Wohnungs- und Gebäudebestandes in der Ortsmitte und
- e) der Stärkung der kommunalen Infrastruktur.

## **§ 1 Änderung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte“**

Das durch Satzung der Gemeinde Steinach vom 17. November 2014 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortsmitte“ wird um die Grundstücke Flst. Nrn. 3237/0 (Teilfläche) und 75 (Teilfläche) erweitert.

Der Lageplan vom 30.07.2018 ist Bestandteil der Satzung.

## **§ 2 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB finden keine Anwendung.

## **§ 3 Genehmigungspflicht**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilung und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

## **§ 4 Frist für die Durchführung der Sanierung**

Die Sanierungsmaßnahme „Ortsmitte“ soll bis 31.12.2026 durchgeführt werden.

## **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Steinach, das im gemeinsamen Bürgerblatt der Stadt Haslach und den Gemeinden Fischerbach, Hofstetten, Mühlenbach und Steinach enthalten ist.

Steinach, den 30.07.2018

Bürgermeister  
Nicolai Bischler